

Coronavirus-Schutzimpfungen Abrechnungs-Leitfaden



Aktualisierung zum 01.01.2023

Anspruchsberechtigte

- Versicherte der GKV und Privatversicherte sowie Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland oder in Deutschland Beschäftigte, einschl. Seeleuten, die an Bord eines Schiffes beschäftigt sind, das in einem deutschen Seehafen liegt oder in deutschen Binnengewässern oder auf deutschen Binnengewässerstraßen verkehrt (§ 1 CoronalmpfV)
- Sonstige Personen, die sich zur medizinischen Behandlung in Deutschland aufhalten und nicht den vorgenannten Personengruppen angehören (§ 1 CoronalmpfV)
- **Gesetzlich Versicherte** werden über die eGK abgerechnet
- **Privatversicherte, sowie nicht bzw. im Ausland krankenversicherte Personen** werden über den Kostenträger 20/822 („WL andere Kostenträger“) im Rahmen der Quartalsabrechnung abgerechnet (Achtung: Übernahme der Patientendaten!)
- Personen, die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 und 5 CoronalmpfV (z. B. Kontaktpersonen) in der bis zum 06.06.2021 geltenden Fassung anspruchsberechtigt waren

Sofern Impfstoffe von der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut für bestimmte Personengruppen empfohlen werden, sollen diese Personengruppen vorrangig mit diesen Impfstoffen versorgt werden.

ICD-Codierung

- **U11.9 G** Notwendigkeit der Impfung gegen COVID-19, nicht näher bezeichnet (Primärkode)
- **U12.9 G** Unerwünschte Nebenwirkungen bei der Anwendung von COVID-19-Impfstoffen, nicht näher bezeichnet (Sekundärkode, zusätzlich ist die entsprechende Komplikation zu codieren)
- **Z02 G** Untersuchung und Konsultation aus administrativen Gründen (→ bei alleiniger Ausstellung eines Impfzertifikats im Quartal anzugeben)

Symbolnummern der unterschiedlichen Wirkstoffe und Indikationen

abrechnungsfähig für Vertragsärzte und Betriebsärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen

Vertragsarztpraxen, die in ihrer Eigenschaft als Betriebsarzt Schutzimpfungen durchführen, kennzeichnen diese am Tag der Schutzimpfung(en) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zusätzlich mit der Pseudoziffer **88360**.

Indikation Impfstoff	„Allgemein“ (außer Pflegeheim und beruflich)	Pflegeheim	Berufliche Indikation
BioNTech/Pfizer (Comirnaty Orig.)	88331A	88331G	88331V
Moderna Orig.	88332A	88332G	88332V
Johnson & Johnson	88334A	88334G	88334V
Novavax	88335A	88335G	88335V
Valneva	88336A	88336G	88336V
Ab 01.10.2022: BioNTech/Pfizer Comirnaty Orig./BA.4-5 und Comirnaty Orig./BA.1	88337A	88337G	88337V
Ab 01.10.2022: Moderna Moderna Orig./BA.1	88338A	88338G	88338V
Ab 12.12.2022: Sanofi (VidPrevtyn Beta)	88339A	88339G	88339V

Anpassung der Imp fziffern-Systematik

Ab dem 1. Januar 2023 wird impfstoffindividuell nur noch zwischen den Indikationen „allgemeine Impfung“, „Pflegeheim“ und „berufliche Indikation“ unterschieden – und nicht mehr zusätzlich nach Erst-, Folge- oder Auffrischungsimpfung.

Angabe der Stellung der Impfung in der Impfserie erforderlich

Um die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (§ 13 Abs. 5 Nr. 10) umzusetzen, ist es ab dem 01.01.2023 notwendig anzugeben, um die wievielte Impfung es sich individuell handelt. Hierzu ist zu jeder Impfleistung die Stellung in der Impfserie **im Feld 5009** anzugeben! Ob der Patient eine Infektion durchgemacht hat, ist dabei nicht zu berücksichtigen - es werden nur die Impfungen gezählt.

Wichtig: Zählen Sie dabei nicht nur die Auffrischungsimpfungen, sondern alle erhaltenen Corona-Impfungen!

Beispiel 1: Ein Pflegeheimbewohner erhält mit dem Impfstoff „Comirnaty Original/Omicron BA.4-5“ die zweite Auffrischungsimpfung beziehungsweise vierte Impfung seiner Impfserie. In der Abrechnung ist die Symbolnummer 88337G und im Feld 5009 der Wert „4“ (zwei Impfungen für die Grundimmunisierung und zwei Auffrischungsimpfungen) anzugeben.

Beispiel 2: Eine Patientin mit der Indikation „Allgemein“ erhält mit dem Impfstoff „Novavax“ ihre insgesamt zweite Impfung. In der Abrechnung ist die Symbolnummer 88335A und im Feld 5009 der Wert „2“ anzugeben.

Wichtige Informationen zu den Impfleistungen

- Die Impfleistungen inkl. Dokumentation werden jeweils mit **28,00 Euro** vergütet.
- Ärzte erhalten für Impfungen an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember einen Vergütungszuschlag in Höhe von 8,00 Euro – dieser wird über die SNR 88325 abgebildet.
- Die Symbolnummer 88325 wird von der KVWL automatisiert berücksichtigt. Hier besteht für Sie kein Handlungsbedarf.
- Bitte denken Sie aufgrund dieser automatisierten Umsetzung daran, die Impfleistungen Tag genau abzurechnen!
- Zu jeder Impfleistung ist in der **Feldkennung 5010** die verwendete **Chargennummer** einzutragen
- Leistungsumfang:
 - Aufklärung und Impfberatung (s. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-7 CoronImpfV)
 - Prüfung der Impftauglichkeit des Patienten bzw. möglicher Kontraindikationen
 - Applikation des Impfstoffs
 - Nachbetreuung
 - Dokumentation

Bezüglich der Impfabstände und -häufigkeiten verweisen wir auf die entsprechenden Veröffentlichungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) und des Bundesministeriums für Gesundheit!

Hinweis: Impfung bei ukrainischen Geflüchteten

Für Menschen aus der Ukraine, die bei uns Zuflucht suchen, gilt die CoronImpfV uneingeschränkt. Sie haben ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik und somit gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 CoronImpfV auch einen Anspruch auf die Impfung gegen das Coronavirus.

Viele Ukrainer sind mit Corona-Impfstoffen immunisiert, die in der EU bislang nicht anerkannt sind (z. B. Sputnik V, Sinovac). Im Zweifel beginnen Sie bitte eine neue Impfserie nach dem STIKO-Schema mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff. Bitte dokumentieren Sie die Impfung als erste Impfung.

Datenübermittlung

Zur Dokumentation der Impfungen ist gemäß CoronImpfV von jedem Impfinden täglich ein Datensatz zu melden. Eine Ausfüllhilfe hierzu finden Sie auf Seiten der KBV unter <https://www.kbv.de/html/50987.php>

Um den Meldeaufwand für Sie gering zu halten, werden alle weiteren an das RKI zu meldenden Informationen über die dargestellten Symbolnummern abgebildet und durch die KVWL auf der Grundlage Ihrer Abrechnungsdaten übertragen. Bitte achten Sie daher unbedingt darauf, die differenzierten Symbolnummern mit den zusätzlich geforderten Angaben vollständig in Ihrer Abrechnung zu dokumentieren.

Die Abrechnungsdokumentation ist bis zum 31. Dezember 2024 aufzubewahren.

Weitere Symbolnummern (SNR) im Zusammenhang mit Impfungen (abrechnungsfähig für Vertragsärzte)

SNR	Leistungsinhalt	Vergütung (Euro)	gültig ab
88322	Ausschließliche Impfberatung (§ 6 Abs. 2 CoronaimpfV) Einmalig je Impfberechtigter Person; die Beratung kann auch telefonisch oder per Videosprechstunde erfolgen	10,00	08.03.2021
88323	Besuch im Rahmen einer Impfung (§ 6 Abs. 1 Satz 4 CoronaimpfV), inkl. Wegegeld	35,00	08.03.2021
88324	Besuch einer weiteren Person in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung (§ 6 Abs. 1 Satz 4 CoronaimpfV)	15,00	08.03.2021

Wichtig: Die Abrechnung einer Impfberatung neben der individuellen Impfleistung (ggf. zuzüglich Besuch oder Mitbesuch) ist ausgeschlossen. Bezugszeitraum ist der Krankheitsfall (aktuelles Quartal sowie die drei nachfolgenden Quartale).

Sollte vor diesem Hintergrund eine nachträgliche Korrektur der Impfberatung aus einem vorangegangenen Quartal erforderlich sein, dokumentieren Sie dies bitte in Ihrem Praxisverwaltungssystem (PVS) am Tag der durchgeführten Impfung mit der SNR 88322S (Wertigkeit: -10,00 Euro). Die Impfberatung im selben Quartal korrigieren Sie bitte direkt in Ihrem PVS.

Bitte beachten Sie auch, dass in Bezug auf die Coronavirus-Schutzimpfung keine weiteren Leistungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) berechnungsfähig sind! Werden außerhalb dieser Impfleistung weitere kurative Leistungen des EBM erbracht, sind diese unter Angabe des ICD-Codes wie gewohnt abrechnungsfähig.

Symbolnummern (SNR) für die Abrechnung des Covid-19-Impfzertifikats (§ 22 Abs. 5 IFSG)

(abrechnungsfähig für Vertragsärzte und Betriebsärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen)

SNR	Leistungsinhalt	Vergütung (Euro)	SNR gültig ab
88350	Ausstellung eines Covid-19-Impfzertifikats für eine Person, die von dem jeweiligen Leistungserbringer geimpft wurde – per Webanwendung des RKI, nicht über das PVS-System (§ 6 Abs. 3 Satz 1 CoronaimpfV)	6,00	07.06.2021
88351	Ausstellung eines Covid-19-Impfzertifikats für eine Person, die von dem jeweiligen Leistungserbringer geimpft wurde – automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems (§ 6 Abs. 3 Satz 2 CoronaimpfV)	2,00	07.06.2021
88352	Ausstellung eines Covid-19-Impfzertifikats für eine Person, die nicht von dem jeweiligen Leistungserbringer geimpft wurde (§ 6 Abs. 4 Satz 1 CoronaimpfV)	6,00	07.06.2021
88355	Nachtragung einer Schutzimpfung in einem Impfausweis für eine Person, die nicht von dem jeweiligen Leistungserbringer geimpft wurde (§ 6 Abs. 5 CoronaimpfV)	2,00	01.09.2021

Hinweise:

Die Symbolnummern 88350 bis 88352 beinhalten die Ausstellung eines Covid-19-Impfzertifikats nach § 22 Abs. 5 IFSG und nicht das Ausfüllen des Impfausweises.

Die angegebenen Symbolnummern sind je ausgestelltem Impfzertifikat berechnungsfähig.

Für das Ausstellen eines Genesenenimpfzertifikates ist entsprechend des Leistungsinhaltes eine der SNR 88350 bis 88352 abrechnungsfähig.

Ansprechpartner

Bei Fragen rund um das Thema Impfen hilft Ihnen gern unser Service-Center unter **0231 9432-9550** oder der Mailadresse **covid-impfstoffbedarf@kvwl.de** weiter.